

S a t z u n g

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Groß Düben (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl S. 345) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl.S.502) in der zur Zeit gültigen Fassung und von § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der Fassung vom 24.08.2000 (SächsGVBl.S.358) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Groß Düben erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.
Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) Bullterrier
 - c) Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuern.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr (Rechnungsjahr) entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	25,00 €
b)	für den zweiten Hund	50,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	50,00 €
- (2) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs.3 beträgt im Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	25,00 €
b)	für jeden weiteren Hund	50,00 €
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (4) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 - a) Blindenführhunden
 - b) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 - c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 - d) Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind
 - e) Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 - f) Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 - g) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 - h) Herdengebrauchshunden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde nachweislich in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund nach § 6 Abs.1 a) entrichtet.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten 3 Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 10 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für den ersten und nach § 6 Abs. 1 a) gehaltenen Hund zu entrichten. Für die weiteren Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen der maßgebenden Verhältnisse sind innerhalb eines Monats durch den Hundehalter anzuzeigen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll,
 - a) nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
 - c) In den Fällen §§ 9 und 10 die Unterbringung der Hunde mit den Erfordernissen des Tierschutzes nicht vereinbar ist oder
 - d) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer (Fälligkeit)

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig.
- (2) Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der mehrere Jahre gilt.
- (3) Endet die Steuerpflicht oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuern werden auf Antrag erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Schleife anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Schleife mitzuteilen.

Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Schleife anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs.2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht (Hundesteuermarken)

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 10 dieser Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige nach § 13 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs.2 Ziffer 2 Sächs.KAG handelt, wer
 - a. seiner Anzeigepflicht (Meldepflicht) nach § 13 Abs. 1, 2, 3, 4, und 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Satzung vom 22.04.1994 mit allen Änderungen tritt hiermit außer Kraft.

Groß Düben, d. 13. 05. 2006


Kräutz
Bürgermeister

